

**114/AB XXV. GP**

---

**Eingelangt am 20.01.2014****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**Anfragebeantwortung**

ANDRÄ RUPPRECHTER

Bundesminister



lebensministerium.at

An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0151-I/3/2013

Wien, am 15. JAN. 2014

**Gegenstand:** Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber,  
Kolleginnen und Kollegen vom 28. November 2013, Nr. 167/J, betreffend  
Seegrundstück für geplantes Hotelprojekt „Lacus“ Felix in Gmunden

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 28. November 2013, Nr. 167/J, teile ich Folgendes mit:

**Zu Frage 1:**

Diese Frage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 2:**

Im Projektbereich hat die Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) keine Grundflächen verkauft. Die ÖBf AG hat in diesem Bereich kein Eigentum an See- oder Seeuferflächen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu Frage 3:

Wie in Beantwortung der Frage 2 bereits angeführt, wurden im Projektbereich keine Seeliegenschaften oder Teile davon verkauft oder auf anderen Weg eigentumsrechtlich übertragen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind auch keine geplant. Fragen zu privatrechtlichen Bestandverträgen und damit auch über deren Übertragung können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Es gab seit dem 1.1.2006 keine Grundstücksverkäufe oder Grundstückstausche zwischen den Österreichischen Bundesforsten und den in den Fragen 2 und 3 genannten Personen bzw. Gesellschaften.

Zu Frage 5:

Der ÖBf AG wurde im Rahmen des Umwidmungsverfahrens die im OÖ Raumordnungsrecht vorgesehene Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Das OÖ Raumordnungsrecht sieht keine darüber hinausgehenden Mitwirkungsrechte vor. Die ÖBf AG hat von der Möglichkeit einer Stellungnahme zur beabsichtigten Abänderung des Flächenwidmungsplans Gebrauch gemacht und mitgeteilt, dass kein Einwand bestehe.

Zu Frage 6:

Diese Stellungnahme des Amts der OÖ Landesregierung ist der ÖBf AG nicht bekannt. Die ÖBf AG orientiert sich bei Ihrer Bewertung immer am Ergebnis des behördlichen Genehmigungsverfahrens. Bestandverträge werden grundsätzlich unter der Bedingung abgeschlossen, dass die nötigen Genehmigungen erlangt werden können.

Der Bundesminister: